

## **Abschnitt IV: Das Jugendstrafvollstreckungs- und vollzugsrecht**

### **§ 17: Jugendstrafvollzug**

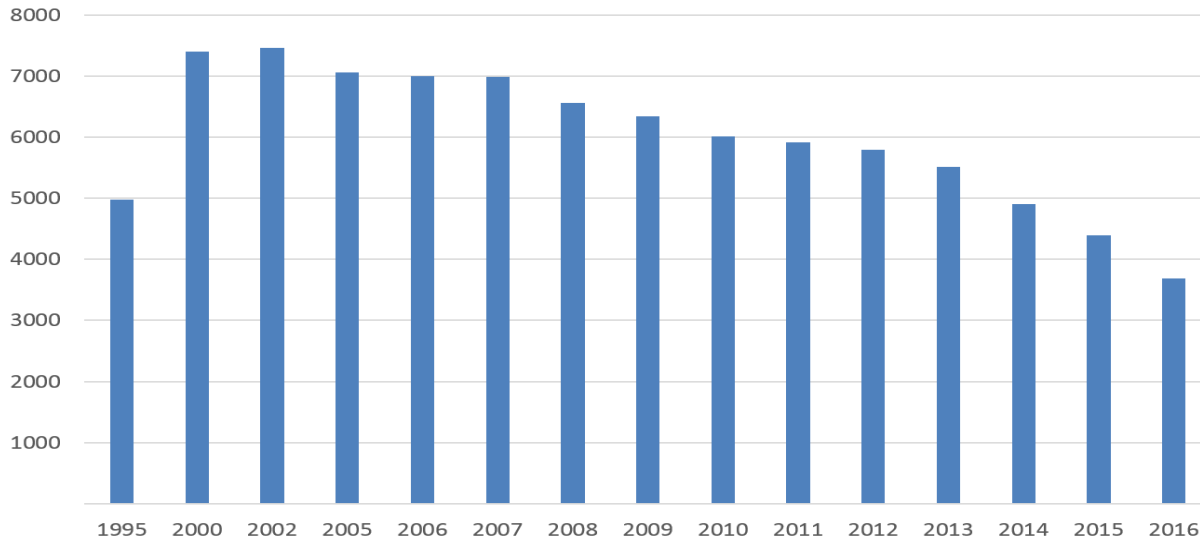
#### **I. Allgemeines**

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (BVerfGE 116, 69 ff.) markierte das Ende eines Jugendstrafvollzuges ohne hinreichende gesetzliche Grundlage. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis Ende 2007 die im Urteil zum Teil detaillierten Vorgaben entsprechende Regelungen zu schaffen. Zuvor richtete sich der Vollzug der Jugendstrafe lediglich nach §§ 91, 92 JGG und den Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug).

Nach der Föderalismusreform ging die Gesetzeskompetenz für den Strafvollzug auf die Bundesländer über. Es bestehen daher derzeit 16 Jugendstrafvollzugsgesetze bzw. Regelungen zum Jugendstrafvollzug in den allgemeinen Strafvollzugsgesetzen. Zehn Landesgesetze basieren dabei auf einem von diesen Bundesländern gemeinsam erarbeiteten Modellentwurf.

Derzeit befinden sich 3.682 Personen bundesweit im Jugendstrafvollzug. Nach einem erheblichen Anstieg in den 1990er Jahren sind die Inhaftiertenzahlen seit der Jahrtausendwende wieder rückläufig.

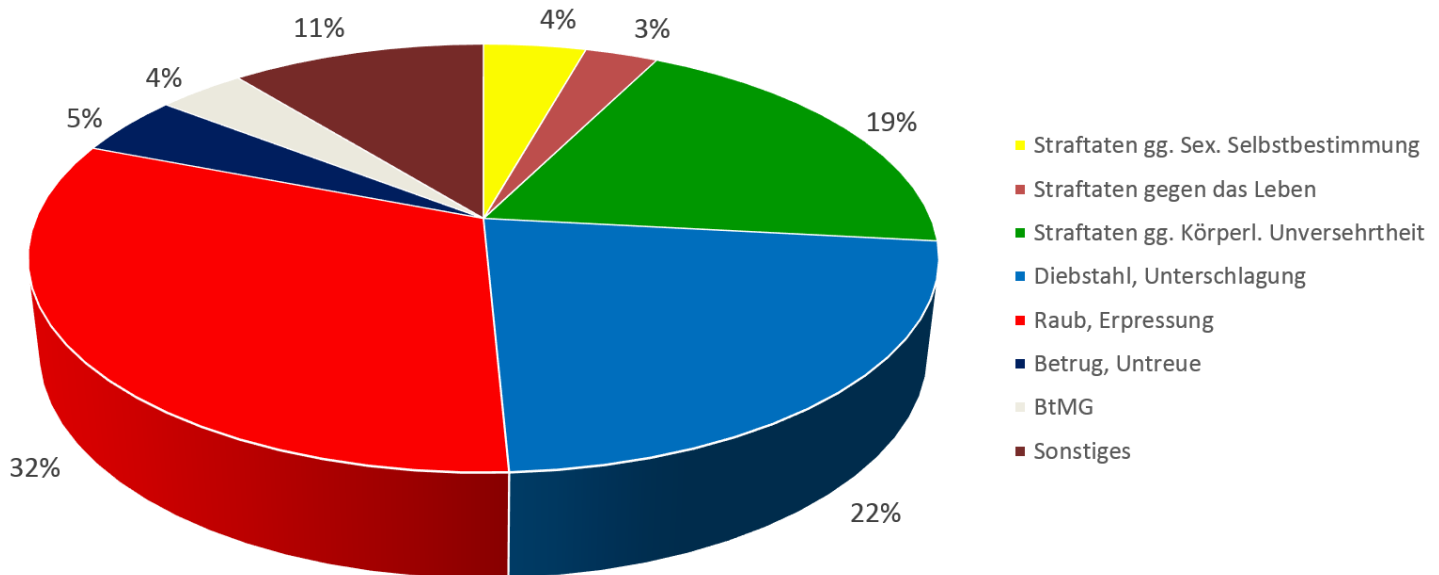
### Entwicklung der Anzahl Strafgefangener im Jugendstrafvollzug



Quelle: Strafvollzugsstatistik 2016

Verurteilungen wegen Raub, Diebstahl und Unterschlagung sowie Strafen gegen die körperliche Unversehrtheit sind in mehr als  $\frac{3}{4}$  der Fälle Grund für die Inhaftierung im Jugendstrafvollzug.

### Personen in Jugendstrafvollzugsanstalten nach Art der Verurteilung in Prozent



Quelle: Strafvollzugsstatistik 2016

## **II. Rechtsschutz**

Die Gesetzeskompetenz für das gerichtliche Verfahren liegt hingegen weiter beim Bund als Teil der konkurrierenden Gesetzgebung. Hiervon hat der Bundesgesetzgeber Gebrauch gemacht und in § 92 JGG Fragen des Rechtsschutzes normiert.

Über Anträge gegen Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der Jugendstrafe entscheidet die Jugendkammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Für den Antrag gelten die Bestimmungen des StVollzG entsprechend, so dass beispielsweise Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag zulässig sind.

Wird die Jugendstrafe hingegen in einer Strafanstalt für Erwachsene vollzogen, gelten gem. § 92 VI JGG die Vorschriften des StVollzG unmittelbar, so dass die Strafvollstreckungskammer zuständig ist. Diese Regelung dient dazu, die Einheitlichkeit der Entscheidungen für eine Strafvollzugsanstalt sicherzustellen.

## **III. Wesentliche Regelungen für den Jugendstrafvollzug**

Ziel des Jugendstrafvollzuges ist ähnlich wie im Erwachsenenstrafvollzug die Resozialisierung des Gefangenen, die Sicherung der Allgemeinheit ist eine weitere Aufgabe, kein Vollzugsziel. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts weisen dabei darauf hin, dass die Resozialisierung primäres Ziel sein sollte, da gerade durch das Hinwirken auf Integration die Gesellschaft geschützt werden soll. Ungeachtet dessen räumen die Gesetze von Bayern und Hamburg der Sicherheit fälschlicherweise systematisch den Vorrang ein.

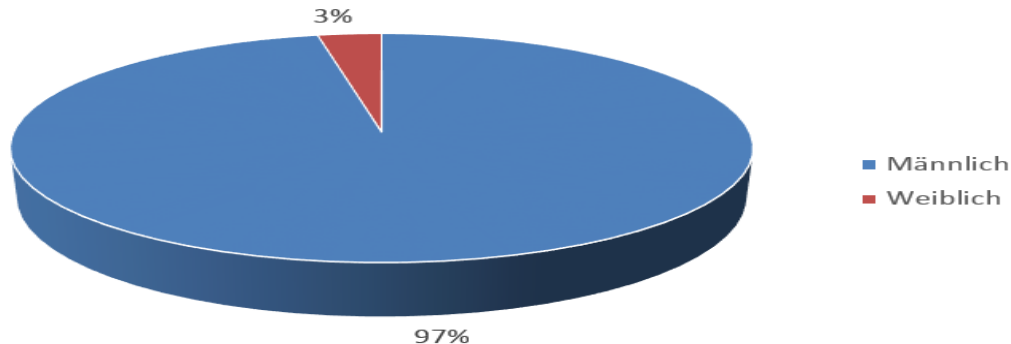
Gesetzlich vorgesehene Resozialisierungsbemühungen gehen bei Minderjährigen regelmäßig über die Erreichung des Zieles der Legalbewährung hinaus und sehen einen allgemeineren Erziehungsansatz vor. Dieser wegen des Erziehungsrechts der Eltern gem. Art. 6 II GG streitigen Zielsetzung stehen besondere Bedenken gegenüber, wenn die Jugendstrafvollzugsgesetze nicht nur die Förderung von Jugendlichen, insbesondere im Bereich der Bildung und sozialer Kompetenzen regeln, sondern auch Erziehungsziele normieren, die keine, auch keine mittelbare, Verbindung zu einem zukünftigen Leben in Straffreiheit aufweisen. So sieht § 2 II JVollzGB IV (BaWü) neben anderen Vorgaben vor, dass die jungen Gefangenen in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat erzogen werden sollen.

Der Versuch einer erzieherischen Einwirkung auf die jungen Gefangene zeigt sich auch an Regelungen, die die Möglichkeit einer Beschränkung der Nutzung elektronischer Medien vorsehen (z.B. § 54 III JVollzGB IV) oder den Kontakt zu als problematisch beurteilten Personen durch Besuchs- und Schriftwechselverbote zu unterbinden bezwecken.

Positiv zu beurteilen ist, dass die gesetzlichen Regelungen die Förderung der jungen Gefangenen durch die Ermöglichung der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen vorsehen. Gerade die hier bestehenden Defizite verringern Teilhabechancen in Freiheit und sind daher kriminogene Faktoren. In der Praxis werden diese gesetzlichen Regelungen jedoch nicht hinreichend umgesetzt. Es besteht sowohl ein Mangel an einem breiten und auf die Bedürfnisse abgestimmten Angebot wie auch an dem zur Umsetzung erforderlichen motivierten und ausgebildeten Personal.

Auch das in allen Bundesländern existierende Trennungsprinzip soll einer Intensivierung der Motivation zur Begehung von Straftaten entgegenwirken. Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug muss grundsätzlich getrennt voneinander in unterschiedlichen Anstalten oder wenigstens in unterschiedlichen Abteilungen erfolgen. So soll eine Beeinflussung der jungen Gefangenen durch Ältere, die bereits intensiver in „kriminelle Subkulturen“ einbezogen sind, vermieden werden. Diese Trennung ist für weibliche Gefangene hingegen zumeist nur eingeschränkt vorgesehen, da die Belegungszahlen für eine separate Unterbringung häufig zu gering sind und die Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung als weniger gravierend betrachtet wird.

### Verteilung Gefangener im Jugendstrafvollzug nach Geschlecht



Quelle: Strafvollzugsstatistik 2016

#### IV. Jugendstrafvollzugspraxis

Nach Antritt der Jugendstrafe erfolgt zunächst eine Eingangsbehandlung, bei der eine Diagnose der Persönlichkeit durch Anstaltspsychologen durchgeführt wird und mit deren Hilfe ein Erziehungsplan erstellt wird, welcher Angaben über die Art der Unterbringung, die Zuweisung zu einer Sozialtherapie oder sozialem Training, Arbeitseinsatz bzw. schulische Aus- und Weiterbildung sowie vollzugsöffnende Maßnahmen enthält, vgl. §§ 4, 5 JVollzGB IV (BaWü). Die an sich notwendigen Beteiligungsrechte der Eltern sind in den meisten Gesetzen der Bundesländer nur pauschal vorgesehen bzw. begrenzen sich auf Informationsrechte. Wichtig wäre es jedoch, den interessierten Personensorgeberechtigten die Möglichkeit einer konkreten Einflussnahme auf die Gestaltung des Vollzuges zuzugestehen.

Der Beginn der Inhaftierung geht für die Betroffenen häufig mit einer Prozedur der Entpersönlichung einher. Der Inhaftierungsantritt kann dabei Erfahrung von Autonomieverlusten und Ängsten mit sich bringen, da der Gefangene persönliche Gegenstände, Handlungsspielräume, Privatsphäre und einen Großteil seiner sozialen Bindungen verliert. Gerade bei jungen Menschen kommen Auswirkungen der sexuellen Deprivation hinzu, die aufgrund der noch in der Entwicklung befindlichen Sexualität besonders negative Folgen nach sich ziehen kann.

Im Laufe der Inhaftierung tritt in der Regel eine gewisse Gewöhnung an die Umstände ein, die jedoch zum Teil mit Abstumpfungseffekten und erhöhter Aggressivität einhergehen. Ideale wie Robustheit, Härte und Gewaltbereitschaft herrschen bei männlichen Jugendlichen in Vollzugsanstalten vor. Dies wirkt sich insbesondere auf die Gruppe der 14-15-Jährigen negativ aus, die durch eine Anpassung an diese Außenwerte eine atypische Entwicklungsphase durchlaufen.

Zudem werden auch die internen „Umgangsregeln“ angenommen und sich zu eigen gemacht, was z.B. den Tausch von Waren, die Hierarchiebildung und die Gewaltandrohungen zur Durchsetzung eigener Interessen angeht.

Das Leben im Jugendstrafvollzug findet häufig in sog. „Erziehungsgruppen“ statt, die von Sozialarbeitern oder Lehrer geleitet werden. Die Zuteilung zu den einzelnen Gruppen erfolgt entsprechend den Ergebnissen der Eingangsbehandlung nach Charakter, Intelligenz, Alter, Interessensrichtung, aber auch Art und Grad etwaiger Störungen wie etwa Drogenabhängigkeit. Diese Form der Zuteilung soll den interaktiven Umgang mit anderen fördern und so soziale Kompetenzen verbessern bzw. erhalten und die Angleichung an das Leben außerhalb der Anstalt bezwecken. Dementsprechend sehen die meisten Jugendstrafvollzugsregelungen (abweichend Art. 140 BayStVollzG) die Unterbringung in Wohngruppen als Regelunterbringung vor. Probleme mit der Umsetzung des Konzepts können sich durch die häufig unterschiedliche ethnische Herkunft der Gefangenen ergeben, wodurch Schwierigkeiten in Bezug auf Kommunikation, Gruppenbildung und Beschaffen geeigneten Personals bestehen.

In moderneren Anstaltsformen stehen den Gruppen selbstständige Wohneinheiten mit Freizeit-, Dusch- und Arbeitsräumen sowie jedem Gefangenen ein eigener Haftraum zur Verfügung. Die nächtliche Einzelunterbringung ist in den meisten Jugendstrafvollzugsgesetzen zwingend vorgeschrieben, um Übergriffen entgegenzuwirken, aber auch um die Bildung von Subkulturen zu vermeiden. Eine gemeinschaftliche Unterbringung kann jedoch aus zwingenden Gründen, wenn auch zumeist nur vorübergehend (abweichend Art. 139 i.V.m. Art. 20 BayStVollzG), angeordnet werden. Angesichts der zum Teil existierenden Überbelegung wird die zeitliche Begrenzung in der Praxis aber in bedeutendem Maße ausgeweitet.



Einen über die Wohngruppe noch hinausgehenden Ansatz verfolgt das Projekt „Chance“ in Baden-Württemberg, das eine Verbüßung der Jugendstrafe außerhalb des Strafvollzuges in einem Heim vorsieht. Als Anknüpfungspunkt diente der bis 2007 gültige § 91 III JGG, welcher einen Jugendstrafvollzug in freien Formen zuließ. Dieser ist neben dem geschlossenen und dem offenen Vollzug nun auch in § 7 JVollzGB IV (Ba-Wü) als dritte Vollzugsform vorgesehen. Freilich sind die hieran teilnehmenden Strafgefangenen nach besonderen Kriterien ausgewählt, weshalb selbst bei wünschenswerter weiterer Förderung einer solchen Ausgestaltung der Jugendstrafe eine breite Wirkung nicht erzielt werden wird.

Dennoch setzen Behandlungsmethoden im Jugendstrafvollzug eine weitgehende Lockerung und Öffnung nach außen voraus, um die Integration langfristig zu fördern. Formen sind etwa Freigang, Urlaub, Besuch von Sportveranstaltungen und Spaziergänge außerhalb der Anstalt, Besuche „freier“ Sportvereine sowie Pflege der Kontakte zu Eltern und sonstigen Bezugspersonen. Jedoch ist die Quote der im offenen Vollzug befindlichen Personen, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, mit 9,2 % gering und schwankt zudem erheblich im Bundesländervergleich (zwischen 0 und 16 %). Zudem war die Gewährung von Vollzugslockerungen in der Vergangenheit rückläufig und liegt im Jugendstrafvollzug regelmäßig unter den Zahlen im Erwachsenenvollzug (dort etwa beträgt die Quote der im offenen Vollzug befindlichen Personen 17,0 %). Zu befürchten ist, dass in Zukunft noch vermehrt kurzfristige Sicherheitsinteressen über das langfristige Integrationsziel gestellt werden.

Wichtig ist zudem eine Freizügigkeit im Inneren des Anstaltsbereichs. Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen sowie Hausstrafen sollten im modernen Jugendstrafvollzug daher möglichst selten angewandt werden. Problematisch ist insoweit, dass einzelne Bundesländer eine Mitwirkungspflicht an den erzieherischen Maßnah-

men für Jugendliche vorsehen (s. z.B. § 3 I JVVollzGB IV), die bei Zuwiderhandlung den Einsatz von Disziplinarmaßnahmen ermöglicht. Disziplinarmaßnahmen werden im Jugendstrafvollzug ohnehin häufiger eingesetzt als im Erwachsenenvollzug, wobei der Umfang der Nutzung der Maßnahmen erheblich von der jeweiligen Strafvollzugsanstalt abhängt. Gerade die Disziplinierung verstärkt jedoch das Gefühl von Demütigung und Autonomieverlust und ist daher zu vermeiden.

Besonderes Augenmerk ist auch auf die sorgfältige Vorbereitung der Entlassung zu legen. Für die spätere Legalbewährung in Freiheit ist es wesentlich, dass der Gefangene in eine hierfür möglichst günstige Umgebung entlassen wird. Dazu sind, wenn möglich, Maßnahmen durchzuführen wie die Beschaffung von Wohnung und Arbeitsplatz, die Förderung der Wiederanknüpfung an die Beziehung zu Angehörigen, Mithilfe bei der Schuldenregulierung durch Zusammenarbeit von Anstalt, Bewährungshelfer und zuständigem Vertreter der Jugendgerichtshilfe. Auch hierbei wird die Strafvollzugspraxis den Anforderungen nicht gerecht. Grund hierfür sind die zum Teil sehr personalaufwendigen Tätigkeiten, die für eine optimale Umsetzung möglichst positiver Entlassungsbedingungen notwendig wären. Außerdem zeigt sich das Umfeld der Inhaftierten häufig nicht zu einer umfassenden Mitwirkung bereit. Des Weiteren ist die Möglichkeit einer gesellschaftlichen Integration auch von insbesondere wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig, die Angestellte im Strafvollzug bzw. Bewährungshelfer oder JGH-Angestellte nicht beeinflussen können.

Die mit dem Jugendstrafvollzug einhergehenden negativen Folgen für junge Menschen und der Mangel an positiven Gegenrezepten bzw. an den Mitteln oder der Motivation zu deren Umsetzung führen dazu, dass die sog. Rückfallquote mit über  $\frac{3}{4}$  bei dieser Form der Rechtsfolge die höchste ist (vgl. *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine bundesweite

Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, 2016, S. 175; zur Wiederinhaftierung nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug *Endres/Breuer/Nolte* MSchrKrim 2016, 342 ff.).

### **Literaturhinweise:**

*Reuther* Elternrecht bei Trennung aufgrund stationärer jugendstrafrechtlicher Sanktionen 2008 S. 121-129 – zur Strafvollzugspraxis

*Laubenthal* Strafvollzug Rn. 856 ff.

*Streng* § 12 Rn. 502-531

### **Schlagwörter zur Wiederholung:**

- I. Zuständigkeit für Vollstreckungsentscheidungen
- II. Jugendspezifische Besonderheiten in der U-Haft
- III. Kritik am Jugendarrest
- IV. Vollzugsziel und Umsetzung